

Anlagedienste

Besondere Bedingungen

Artikel 1. Allgemeine Bestimmung

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von bpost Bank („Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bank“) bilden die Grundlage für alle Geschäftsbeziehungen zwischen bpost Bank und ihren Kunden. Durch die vorliegenden Besonderen Bedingungen für Anlagedienstleistungen („Bedingungen“) werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank vervollständigt und die spezifischen Bedingungen und Modalitäten für Anlagedienstleistungen präzisiert.

Bei Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank und diesen Bedingungen sind Letztere maßgeblich.

1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, die vorliegenden Bedingungen sowie alle bankseitig an den Kunden übermittelten Informationen bilden den vertraglichen Rahmen für die Anlagedienstleistungen. Der Kunde erklärt ausdrücklich sein Einverständnis mit diesen Dokumenten. Ohne das ausdrückliche Einverständnis des Kunden für diese Dokumente kann der Kunde nicht von den von bpost Bank angebotenen Anlagediensten profitieren.

Artikel 2. Anlagedienste

2.1 bpost Bank kann ihren Kunden insbesondere folgende Anlage- und Zusatzdienste bereitstellen:

Anlagedienste:

- Eingang und Weiterleitung von Orders im Zusammenhang mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten;
- Ausführung von Orders im Namen des Kunden;
- Verhandlungen für eigenes Konto;
- Ad-hoc-Anlageberatung, das heißt die Abgabe einer personalisierten Empfehlung für Kunden zu einer oder mehreren Transaktionen mit Finanzinstrumenten und/oder Produkten der Spar- oder Anlageversicherung (im Folgenden „Anlageprodukte“);
- Feste Übernahme von Finanzinstrumenten bzw. Anlage von Finanzinstrumenten mit fester Zusage;
- Anlage von Finanzinstrumenten ohne feste Zusage.

Zusatzdienste:

- Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Kunden, die die Eröffnung eines Wertpapierkontos¹, auch Wertpapierdepot genannt, beantragen;
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit fester Übernahme.

2.2 Im Zuge einer Anlageberatung führt bpost Bank eine Eignungsprüfung durch, um zu prüfen, ob das geplante Anlageprodukt für den Kunden vor dem Hintergrund seiner Kenntnisse und Erfahrungen, seiner Finanzlage und seiner Anlageziele geeignet ist. Im Zusammenhang mit einer Anlageberatung berücksichtigt bpost Bank zudem zusätzliche Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 4 der vorliegenden Bedingungen. Im Versicherungsbereich muss bpost Bank zudem gewährleisten, dass das Produkt den Anforderungen und Bedürfnissen des Kunden entspricht. Die Anlageberatung erfolgt ausschließlich über ein Gespräch in einem Postamt ² mit einem Finanzsachverständigen.

Wenn bpost Bank einen anderen Anlagedienst als die Anlageberatung anbietet, führt sie eine Eignungsprüfung dahingehend durch, ob das geplante Produkt für den Kunden vor dem Hintergrund seiner Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich in Bezug auf den spezifischen vom Kunden angefragten Produkttyp geeignet ist. Im Versicherungsbereich muss bpost Bank zudem gewährleisten, dass das Produkt den Anforderungen und Bedürfnissen des Kunden entspricht. Die Eignungsprüfung kann auch in einem Postamt sowie über PCbanking und MOBILEbanking umgesetzt werden.

Wenn bpost Bank einen Anlagedienst zur Verfügung stellt, der nur die Ausführung und/oder die Annahme und die Übertragung von Kundenaufträgen umfasst, muss sie keine Eignungsprüfung durchführen, wenn das geplante Produkt nicht komplex ist³ und der Anlagedienst auf Initiative des Kunden hin bereitgestellt wurde. In diesem Fall wird dem Kunden nicht der Schutz zuteil, der bei der Umsetzung einer Eignungsprüfung gilt.

2.3 Grenzen bei der Erbringung der Dienstleistungen:

bpost Bank behält sich neben einem möglichen gesetzlichen Verbot auf jeden Fall das Recht vor, keine Dienstleistungen für Kunden zu erbringen, (i) die ihre persönlichen Angaben oder eine dieser Angaben (z. B. Wohnort, Staatsangehörigkeit, LEI-Nummer⁴) nicht rechtzeitig an die Bank übermittelt haben, oder (ii) bei denen diese Dienstleistungen gemäß den vom Emittenten des betreffenden Finanzinstruments festgelegten Bedingungen oder den für die Bank

¹ Vorvertragliche Informationen in Bezug auf das Wertpapierdepot sind in Anlage I der vorliegenden Bedingungen ausgeführt.

² Die Postämter sind Stellen des Netzwerks der bpost AG öffentlichen Rechts

³ Gemäß dem Gesetz vom 2. August 2002 können nachstehende Finanzinstrumente als nicht komplex erachtet werden:

a) für den Handel an einem reglementierten Markt oder einem äquivalenten Markt eines Drittlandes oder an einem MTF zugelassene Aktien; es handelt sich um Aktien von Unternehmen, mit Ausnahme von Anteilen alternativer OGAs oder von Aktien, die ein Derivat beinhalten;

b) Anleihen und andere für den Handel an einem reglementierten Markt oder einem äquivalenten Markt eines Drittlandes oder an einem MTF zugelassene Gläubigerpapiere,

mit Ausnahme jener, die ein Derivat beinhalten oder eine Struktur aufweisen, die dem Kunden ein Verständnis für das entsprechende Risiko erschweren;

c) Geldmarktinstrumente, mit Ausnahme solcher, die ein Derivat beinhalten oder eine Struktur aufweisen, die dem Kunden ein Verständnis für das entsprechende Risiko erschweren;

d) Aktien oder Anteile von OGA, die den Bedingungen der Richtlinie 2009/65/EG gemäß Artikel 3, Nr. 8, des Gesetzes vom 3. August 2012 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren entsprechend den Bedingungen der Richtlinie 2009/65/EG und über Organismen für Anlagen in Gläubigerpapiere entsprechen, mit Ausnahme strukturierter OGA im Sinne von Artikel 36, Abschnitt 1, Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010;

⁴ Identifikationsnummer der juristischen Einheit (englisch „legal entity identifier“)

oder den Kunden geltenden gesetzlichen Bestimmungen bestimmten zusätzlichen Zwängen, Pflichten und/oder Verboten unterliegen.

bpost Bank behält sich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zudem das Recht vor, jede Dienstleistungsvereinbarung entschädigungslos zu beenden, die mit einem Kunden abgeschlossen wurde, (i) der seine persönlichen Angaben oder eine dieser Angaben (z. B. Wohnort, Staatsangehörigkeit, LEI-Nummer) nicht rechtzeitig an die Bank übermittelt hat, oder (ii) bei dem diese Dienstleistungen gemäß den vom Emittenten des betreffenden Finanzinstruments festgelegten Bedingungen oder den für die Bank oder den Kunden geltenden gesetzlichen Bestimmungen bestimmten zusätzlichen Zwängen, Pflichten und/oder Verboten unterliegen.

Abweichend von dem vorstehend genannten Absatz kann bpost Bank jedoch fristlos und entschädigungslos von dem hierin verankerten Recht auf Vertragskündigung Gebrauch machen, wenn die Einhaltung der Kündigungsfrist die Bank dazu bringen würde, damit angesichts der vor Ort oder im Ausland bestehenden und auf die Bank und/oder den Kunden zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen eine Straftat zu begehen.

Artikel 3. Einstufung der Kunden

Sämtliche Kunden von bpost Bank gelten als „Kleinanleger“ im Sinne von Artikel 2, Absatz 1, Nr. 29 des Gesetzes vom 2. August 2002 zur Überwachung des Finanzsektors und zu Finanzdienstleistungen sowie im Sinne von Artikel 280 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen in dessen durch das Gesetz vom 6. Dezember 2018 geänderten Fassung. Sie profitieren nun von den Vorschriften und dem Schutzniveau im Zusammenhang mit dieser Kundenkategorie. bpost Bank ermächtigt seine Kunden nicht zur Wahl einer anderen Kategorie (Kategorie Geschäftskunden oder Kategorie Zugelassene Geschäftspartner). Kleinanleger profitieren vom höchsten Schutzniveau.

Artikel 4. Anlageberatung

4.1 Allgemeines

bpost Bank bietet eine nicht unabhängige Anlageberatung an, da sie im Hinblick auf Anlagetypen und -emittenten nicht über ein hinreichend diversifiziertes Produktportfolio verfügt. bpost Bank bietet effektiv eine begrenzte Zahl von Anlageprodukten an. Letztgenannte werden von Einrichtungen angeboten, die in enger Verbindung zu bpost Bank stehen, sowie von Unternehmen der BNP Paribas-Gruppe; BNP Paribas Fortis ist zu 50% Aktionär von bpost Bank.

bpost Bank bietet eine *Ad-hoc*-Anlageberatung an. Unter *Ad-hoc*-Anlageberatung ist dabei die Abgabe von personalisierten Empfehlungen durch bpost Bank für einen Kunden zu einer oder mehreren einzelnen Transaktionen mit Anlageprodukten zu verstehen. bpost Bank führt eine einzelne Eignungsprüfung (ohne periodische Bewertung der Eignung) durch. Die Durchführung dieser Prüfung dient dem Zweck, dass bpost Bank im besten Interesse ihrer Kunden handelt.

bpost Bank bietet Anlageberatungsdienste ausschließlich mit Hilfe von Finanzsachverständigen in einem Postamt. bpost Bank bietet keine digitale Anlageberatung.

4.2 Art der Beratung

Im Rahmen der Anlageberatung gibt die Bank nur Empfehlungen zum Kauf von Anlageprodukten ab.

Die Bank bietet keine Beratung:

- in Verbindung mit einem in einem Portfolio befindlichen Produkt;
- zu negativer Rendite.
- Eine Ausnahme stellt die postalische Zustellung an alle betreffenden Kunden dar; ansonsten bietet die Bank keine Beratung in Zusammenhang mit dem Verkauf eines Produktprodukts.

4.3 Grundsätzliches

Um die Eignungsprüfung durchführen und eine entsprechende Anlageproduktempfehlung abgeben zu können, holt bpost Bank notwendige Informationen des Kunden hinsichtlich seiner Anlageziele (darunter auch seine Risikotoleranz), seiner Finanzlage (darunter die Tragfähigkeit möglicher Verluste) sowie hinsichtlich seiner Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich in Bezug auf den spezifischen Produkttyp ein. Im Versicherungsbereich werden bei der Durchführung der Eignungsprüfung die Anforderungen und Bedürfnisse des Kunden berücksichtigt. Um den Kunden angemessen zu beraten, hat bpost Bank folgende Schutzmaßnahmen eingeführt: Bestimmung einer Finanzreserve und Anwendung von Risikolimits gemäß nachstehenden Angaben.

bpost Bank empfiehlt dem Kunden einen bei bpost Bank zu verwahrenden Finanzreservebetrag auf Basis seiner Finanzlage. Der Kunde kann diesen Betrag erhöhen oder reduzieren (für letzteren Fall gilt: sofern er bestätigt, dass er über ausreichend liquide Mittel bei anderen Banken verfügt).

Bei den Risikolimits wird das Risikoniveau des empfohlenen Produkts sowie die Erfahrung des Kunden mit diesem spezifischen Produkt berücksichtigt. Es handelt es sich um einen Höchstprozentsatz, den das Produkt bzw. sämtliche Produkte im gesamten Portfolio des Kunden ausmachen.

Um den Betrag zu bestimmen, den der Kunde investieren kann, berücksichtigt bpost Bank den vom Kunden gewünschten Finanzreservebetrag bei bpost Bank, bei bpost Bank verfügbare liquide Mittel (bei diesem Betrag werden auch zur Fälligkeit anstehende Produkte berücksichtigt) sowie liquide Mittel, die der Kunde zu bpost Bank übertragen möchte.

Im Rahmen der Beratung erwägt bpost Bank die Produktkategorien, für welche der Kunde kein Interesse bekundet hat, und empfiehlt sie ihm entsprechend nicht.

Die Anlageberatung ist in einer Eignungserklärung schriftlich festzuhalten, in der die empfohlenen Produkte detailliert darzulegen sind und eine Aussage dahingehend zu treffen ist, inwieweit diese den Präferenzen, Zielen und sonstigen Eigenschaften des Kunden entsprechen. Die Eignungserklärung ist dem Kunden zu übergeben, bevor dieser eventuell im Zuge der Anlageberatung eine Anlage tätigt.

Jeder Kunde übermittelt die benötigten Informationen an bpost Bank, indem er die speziellen Fragebögen, die eigens dazu von bpost Bank erstellt wurden, ausfüllt und unterschreibt. Es wird vom Kunden erwartet, dass die bereitgestellten Informationen richtig, aktuell und vollständig sind. Der Kunde ist verpflichtet, bpost Bank

ordnungsgemäß über jede relevante Änderung hinsichtlich einer oder mehrerer mitgeteilter Informationen zu unterrichten. Der Kunde ist für die Zuverlässigkeit der Informationen verantwortlich, die er zur Erstellung an bpost Bank übermittelt und ist sich dessen bewusst, dass bpost Bank auf Grundlage der durch ihn mitgeteilten Informationen die Anlageberatung vornimmt. Unrichtige oder unvollständige Informationen können dazu führen, dass bpost Bank eine Anlageempfehlung abgibt, die nicht auf die besondere Situation des Kunden zugeschnitten ist. bpost Bank kann nicht für aus dieser Situation erwachsende negative Folgen haftbar gemacht werden.

Es obliegt immer der Verantwortung des Kunden, sich für ein Befolgen der Anlageempfehlungen der Bank zu entscheiden oder nicht.

Die Bank gibt keine Empfehlungen hinsichtlich negativer Renditen ab, d. h. sie rät nicht von dem Kauf eines Produkts ab, welches möglicherweise nicht für den Kunden geeignet ist. Der Kunde, der in ein nicht im Eignungsbericht aufgeführtes Produkt investieren möchte, muss zunächst sein Einverständnis dahingehend erteilen, dass er hier die Beziehung der Anlageberatung verlässt.

4.4 Bei einem spezifischen Mandat

Der/die (Mit-)Inhaber des Wertpapierdepots kann/können Dritte über das Dokument „Bestellung eines Bevollmächtigten“ ein Mandat erteilen. In diesem Fall wird/werden der/die (Mit-)Inhaber des Wertpapierdepots (der/die Vollmachtgeber) von einem Dritten (dem Bevollmächtigten) vertreten.

Das durch den/die (Mit-)Inhaber eines Wertpapierdepots in Bezug auf dieses Konto erteilte Mandat enthält die Ermächtigung des alleine handelnden Bevollmächtigten, ohne Substitutionsanspruch, sämtliche Kontoverrichtungen vorzunehmen, wobei es sich sowohl um Verwaltungs- als auch um Verfügungsakte sowie um solche Transaktionen handeln kann, deren Gegenpartei der Bevollmächtigte selbst ist. Das durch den/die (Mit-)Inhaber des Kontos übertragene Mandat erstreckt sich zudem auf sämtliche verwandten, mit dem Konto, für welches das Mandat erteilt wurde, zusammenhängenden Vorgänge.

Unter den zulässigen Transaktionen ist vor allem das Recht des Bevollmächtigten, Anweisungen in Bezug auf das Konto, für welches er ein Mandat erhalten hat, zu erteilen, die Anlageziele des/der Vollmachtgeber(s) zu kommunizieren, die Finanzlage des/der Vollmachtgeber(s) zu definieren, sowie Anlageberatung namens und zugunsten des Vollmachtgeber(s) einzuholen, zu nennen. Häufig gestellte Fragen sind auf www.bpostbanque.be einsehbar.

In Bezug auf die Finanzlage des Vollmachtgebers ist eine Unterscheidung dahingehend zu treffen, ob die Ermächtigung vom einzelnen Kunden/Kontoinhaber oder durch die Mitinhaber gemeinsam erteilt wird.

- Im ersten Fall ermächtigt das Recht zur Bestimmung der Finanzlage des Vollmachtgebers den Bevollmächtigten zur Beantwortung von Fragen in Zusammenhang mit der Finanzlage des Vollmachtgebers und erlaubt somit bpost Bank, eine Empfehlung für eine Höhe der Finanzreserve bei bpost Bank abzugeben (der Mechanismus ist im Detail unter Artikel 4.3 ausgeführt). Der Bevollmächtigte kann diese Höhe auch ändern.
- Im zweiten Fall ermächtigt das Recht zur Bestimmung der Finanzlage des Vollmachtgebers den Bevollmächtigten zur Änderung der Höhe der Finanzreserve der Mitinhaberschaft. Der Bevollmächtigte kann hingegen nicht die eigene Finanzlage eines jeden Vollmachtgebers einzeln bestimmen. Zu diesem Zweck

muss jeder Mitinhaber ihm gesondert ein Mandat auf seine eigene Rechnung erteilen.

Zur Bestimmung der Eignung des umzusetzenden Vorgangs auf Rechnung des/der Vollmachtgeber(s) berücksichtigt bpost Bank die Kenntnisse und Erfahrung des Bevollmächtigten.

Anlageziele (Zweck, Horizont, Risikotoleranz) und Finanzlage sind jene des/der Vollmachtgeber(s) auf Grundlage der durch diese(n) dem Bevollmächtigten übermittelten Informationen. Wenn das Mandat gemeinschaftlich von den Mitinhabern erteilt wird, muss jeder Mitinhaber vorab seine eigene Finanzlage gesondert aktualisiert haben (außer in dem Fall, in dem jeder Mitinhaber sein Mandat auf eigene Rechnung erteilt hat).

Im Rahmen des durch den/die Vollmachtgeber und den Bevollmächtigten unterzeichneten Mandats akzeptieren die Vollmachtgeber ausdrücklich, dass bpost Bank die Kenntnisse und Erfahrung des Bevollmächtigten berücksichtigt, den Bevollmächtigten ermächtigt, auf dessen/deren Rechnung dessen/deren Anlageziele und Informationen in Bezug auf seine Finanzlage (nur in dem Fall eines durch den einzelnen Vollmachtgeber/Inhaber des Kontos erteilten Mandats) zu kommunizieren und/oder die Höhe der von bpost Bank erwarteten Finanzreserve zu ändern, wobei der/die Vollmachtgeber mittels Schriftverkehr davon in Kenntnis zu setzen ist/sind.

4.5 Bei Mitinhaberschaft

Im Falle der Eröffnung eines Wertpapierdepots mit Mitinhaberschaft erteilen sich die Mitinhaber durch Eröffnung des genannten Kontos gegenseitig das Mandat ohne Substitutionsanspruch, über jeden beliebigen Kanal sämtliche Kontoverrichtungen vorzunehmen, wobei es sich sowohl um Verwaltungs- als auch um Verfügungsakte sowie um solche Transaktionen handeln kann, deren Gegenpartei einer der Bevollmächtigten selbst ist. Dieses gegenseitige Mandat erstreckt sich auch auf alle verwandten, mit dem in Mitinhaberschaft geführten Konto zusammenhängenden Vorgänge, wobei das Recht zur Festlegung oder Änderung des mit der Finanzlage des/der anderen Mitinhaber verbundenen Fragebogens ausgenommen ist.

Unter den zulässigen Vorgängen fungiert ausdrücklich das Recht eines jeden Mitinhabers, Anweisungen in Bezug auf das in Mitinhaberschaft geführte Konto zu erteilen, die Anlageziele der Mitinhaberschaft zu kommunizieren, die für die Mitinhaberschaft geltende Finanzreserve zu ändern sowie Anlageberatung zugunsten des in Mitinhaberschaft geführten Kontos einzuholen.

Zur Bestimmung der Eignung des umzusetzenden Vorgangs berücksichtigt bpost Bank die Kenntnisse und Erfahrung des Mitinhabers, für welchen die Beratung erfolgt.

Die Anlageziele im Rahmen der Mitinhaberschaft (Zweck, Horizont, Risikotoleranz) werden vom Mitinhaber übermittelt, welcher die Anlageberatung in Auftrag gibt.

Im Hinblick auf die Finanzlage befragt bpost Bank jeden Mitinhaber gesondert und berücksichtigt die Finanzlage der Mitinhaber und legt so eine für die Mitinhaberschaft geltende Finanzreserve fest. Die Höhe der Finanzreserve im Rahmen der Mitinhaberschaft wird durch Kumulierung der für jeden Mitinhaber gesondert geltenden Finanzreservehöhe ermittelt. Häufig gestellte Fragen sind auf www.bpostbanque.be einsehbar.

Im Rahmen des gegenseitig erteilten Mandats akzeptiert jeder Mitinhaber ausdrücklich, dass bpost Bank die Kenntnisse und Erfahrung jenes Mitinhabers, für welchen die Beratung erfolgt, berücksichtigt, dass dieser die Anlageziele im Rahmen der

Mitinhaberschaft kommuniziert und die Höhe der für die Mitinhaberschaft erwarteten Finanzreserve ändert. Häufig gestellte Fragen sind auf www.bpostbanque.be einsehbar.

Wenn ein Mitinhaber ausdrücklich einen Bevollmächtigten im Rahmen der Mitinhaberschaft über das Dokument „Bestellung eines Bevollmächtigten“ bestellt, ist Letzterer, neben seinen Rechten im Rahmen des gegenseitigen Mandats, ermächtigt, in Zusammenhang mit dem spezifischen Mandat Fragen zur Finanzlage des Mitinhabers (Vollmachtgebers) zu beantworten, wobei der Vollmachtgeber davon per Schriftverkehr in Kenntnis zu setzen ist.

4.6 Zusammenfassende Übersicht

Die Art und Weise, wie die Daten in Bezug auf Kenntnisse, Erfahrung, Anlageziele und Finanzlage durch bpost Bank berücksichtigt werden, lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Inhaber der Bankenbeziehung	Kenntnisse/Erfahrung	Anlageziele	Finanzlage
eine einzige Person ist Inhaber der Bankbeziehung	bpost Bank befragt den Inhaber und berücksichtigt dessen Kenntnis- und Erfahrungsgrad	bpost Bank befragt den Inhaber und berücksichtigt dessen Anlageziele	bpost Bank befragt den Inhaber und berücksichtigt dessen Finanzlage
Der Inhaber der Bankbeziehung hat (über ein spezifisches Mandat) einen Bevollmächtigten bestellt, welcher eine Anlageberatung anfragt	bpost Bank befragt nur den Bevollmächtigten berücksichtigt dessen Kenntnis- und Erfahrungsgrad	bpost Bank befragt nur den Bevollmächtigten zu den Anlagezielen des Vollmachtgebers	bpost Bank befragt nur den Bevollmächtigten zu der Finanzlage des Vollmachtgebers – der Bevollmächtigte ist zur Änderung der Finanzreservehöhe ermächtigt
Mehrere Personen sind Mitinhaber mit gegenseitigem Mandat (gegenseitiges Mandat ist automatisch gegeben bei Eröffnung eines Wertpapierdepots in Mitinhaberschaft)	bpost Bank befragt nur den Mitinhaber, der die Transaktion initiiert hat, und berücksichtigt dessen Kenntnis- und Erfahrungsgrad	bpost Bank befragt nur den Mitinhaber, der die Transaktion initiiert hat, und berücksichtigt dessen Anlageziele, die dieser gemäß den Erfordernissen der Mitinhaberschaft kommuniziert hat	<p>a) bpost Bank befragt jeden Mitinhaber zu dessen eigener Finanzlage und berücksichtigt die Finanzlage der Gesamtheit der Mitinhaber – der Mitinhaber, der die Transaktion initiiert hat, kann die Höhe der für die Mitinhaberschaft geltenden Finanzreserve ändern</p> <p>b) Wenn einer der Mitinhaber ausdrücklich als Bevollmächtigter für einen anderen Mitinhaber bestellt wurde, verfügt dieser über Vertretungsbefugnisse und ist damit ermächtigt, neben seiner eigenen Finanzlage auch jede des Mitinhabers/Vollmachtgebers zu bestimmen. bpost Bank berücksichtigt die Finanzlage sämtlicher Mitinhaber.</p>

Artikel 5. Verträge über Anlagendienste

5.1 Allgemeines

Im Fall der Zeichnung eines Anlageprodukts erhält der Kunde unmittelbar nach seiner Zeichnung einen Zeichnungsbeleg zur Bestätigung seiner Order. Dieses Dokument stellt den die Parteien bindenden Vertrag dar. Dieser Vertrag wird in der mit dem Kunden vereinbarten Sprache erstellt.

Bei von bpost Bank angebotenen Verträgen über Anlagendienste ist von einer Einzelleistung auszugehen. Unbeschadet des Vorstehenden bietet bpost Bank bei Zeichnung eines Anlageplans eine periodische Leistung. In diesem Fall gibt es keine Mindestvertragslaufzeit, und der Kunde kann seine Anlagen kostenfrei zu jedem Zeitpunkt beenden.

Finanzinstrumente aus dem Angebot von bpost Bank, welche von dieser vertrieben werden oder auch nicht, können eine feste oder der unbestimmte Laufzeit haben. Bei einer festen Laufzeit hat der Kunde das Recht, das durch ihn gezeichnete Produkt vorzeitig zu kündigen; dabei gehen die für das betreffende Finanzinstrument geltenden Dokumente fälligen Kosten seinen Lasten.

Sämtliche aufgrund von Transaktionen mit Finanzinstrumenten fälligen Beträge werden durch Belastung und/oder Gutschrift des in Artikel 9.1 der vorliegenden Bedingungen vorgesehenen Verbundkontos beglichen.

Der Kunde kann mit bpost Bank in einem Postamt als exklusiven Vertriebspartner oder online unter Nutzung der digitalen Kanäle (PCbanking und MOBILEbanking) einen Vertrag abschließen, wobei das Angebot der Dienste über die digitalen Kanäle jedoch begrenzt ist.

5.2 Online-Abschluss eines Vertrags über Anlagendienste

Im Rahmen des Abschlusses eines Online-Vertrags kann der Kunde, nachdem er das seinen Präferenzen entsprechende Anlageprodukt ausgewählt hat und vorausgesetzt, dass dies online zugänglich ist (ggf. nach Durchführung der Eignungsprüfung durch bpost Bank), das betreffende Produkt zeichnen, nachdem ihm die für das Anlageprodukt anwendbaren Informationsunterlagen und Vertragsdokumente auf einem permanenten Datenträger zur Verfügung gestellt wurden. Bei bestimmten Anlageprodukten kann der Kunde die Positionen in seinem Portfolio zudem verkaufen.

Der Kunde kann online Finanzinstrumente in 3 Schritten zeichnen oder verkaufen:

- 1) Identifizierung gemäß den Besonderen Bedingungen für die Nutzung des MOBILEbanking- oder PCBanking-Dienstes;
- 2) Überprüfung: Der Kunde sieht eine Übersicht seiner Order (Art des Produkts, Betrag, zu belastendes Sicht- oder Sparkonto und ggf. verbundenes Wertpapierdepot), damit er die Order erforderlichenfalls anpassen oder korrigieren kann.
- 3) Unterzeichnung der Order gemäß den Besonderen Bedingungen für die Nutzung des MOBILEbanking- oder PCBanking-Dienstes.

Der online abgeschlossene Vertrag wird dem Kunden unverzüglich per E-Mail zugestellt. Er wird archiviert.

Der Kunde verfügt über kein Widerrufsrecht, wenn er ein Finanzinstrument zeichnet.

Artikel 6. Informationen und Risiken in Zusammenhang mit den Anlageprodukten

6.1 Von bpost Bank vertriebene Finanzinstrumente

bpost Bank hat für ihre Kunden bis zum 21. November 2016 Kassenobligationen ausgegeben. Sie bietet ihren Kunden als Anlage zudem Anleihen öffentlicher Institutionen, strukturierte Anleihen, Derivatinstrumente von Handelsgesellschaften sowie SICAV-Anteile und einen Rentensparfonds an.

Auf Antrag des Kunden sichert sie die Zahlung von Zinsen und Dividenden sowie die Rückzahlung der ihrerseits vertriebenen Finanzinstrumente. Sie gewährleistet darüber hinaus auf Antrag des Kunden und im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine Regulierung dieser Finanzinstrumente.

Und schließlich nimmt bpost Bank Kauf- und Verkaufsorders für die ihrerseits vertriebenen Finanzinstrumente entgegen und führt diese aus. Jede Art von Finanzinstrument weist ihre eigenen Merkmale auf und ist besonderen Risiken unterworfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Kurs der Finanzinstrumente den Schwankungen der Finanzmärkte unterliegt, auf welche bpost Bank keinen Einfluss hat.

Vergangene Wertentwicklungen bieten in keiner Hinsicht eine Garantie in Bezug auf eine künftige Rendite.

Aufgrund von besonderen, mit den Eigenschaften jedes Finanzinstruments zusammenhängenden Risiken sind bestimmte Finanzinstrumente möglicherweise für den Kunden unter Berücksichtigung seiner Kenntnisse, Erfahrung, Anlageziele und Finanzlage nicht geeignet.

Eine Dokumentation mit einer allgemeinen Beschreibung dieser Finanzinstrumente und der ihnen innewohnenden Risiken sowie das Produktblatt und die Rechtsdokumentation werden den Kunden gemäß den Bestimmungen des nachstehend aufgeführten Artikels 14 übermittelt. Die Kunden erklären, dass sie über die Risiken im Zusammenhang mit diesen Finanzinstrumenten informiert sind und diese akzeptieren.

6.2 Nicht von bpost Bank vertriebene Finanzinstrumente

bpost Bank bietet zudem begrenzte Anlagendienstleistungen an, die sich auf nicht von ihr vertriebene Finanzinstrumente beziehen. bpost Bank nimmt die Verkaufsorders ihrer Kundschaft entgegen, die sich auf nicht von ihr vertriebene Aktien und Obligationen beziehen, und führt diese aus, sofern diese im Verzeichnis der Finanzinstrumente, deren Entgegennahme sie akzeptiert, eingetragen sind. Dieses Verzeichnis ist Bestandteil der Preisliste, auf die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank Bezug genommen wird, und kann vom Kunden über den Kundendienst, in den Postfilialen und auf der internen Website www.bpostbanque.be eingesehen werden.

6.3 Von bpost Bank vertriebene Spar- und Anlageversicherungsprodukte

bpost Bank bietet darüber hinaus Spar- und Anlageversicherungsprodukte (Branche 21 und Branche 23) der AG Insurance SA mit Firmensitz unter der Adresse Bd E. Jacquain 53 in B-1000 Bruxelles, RPM-Register Brüssel – USt.-Identnummer BE 0404.494.849.

Eine Dokumentation mit einer allgemeinen Beschreibung dieser Spar- und Anlageversicherungsprodukte und der ihnen innewohnenden Risiken, die Rechtsdokumentation sowie gegebenenfalls das Produktblatt werden den Kunden gemäß den Bestimmungen des nachstehend aufgeführten Artikels 14 übermittelt.

Durch Zeichnung eines Spar- und Anlageprodukts erklären die Kunden, dass sie über die Risiken im Zusammenhang mit diesem Produkt informiert sind und diese akzeptieren.

6.4 Terminkonten

bpost Bank bietet auch Terminkonten an. Es handelt sich um Sparprodukte mit einer festen Laufzeit und einem Anspruch auf eine Rückzahlung in Höhe von 100 % des Kapitals zum Zeitpunkt des Laufzeitendes. Sie werden durch das belgische Einlagensicherungssystem (<http://fondsdegarantie.belgium.be>) abgesichert, sodass im Falle eines Zahlungsausfalls der Bank das System die Rückzahlung der Einlagen in Höhe von maximal 100.000 EUR pro Person garantiert. Sie haben eine zuvor festgelegte und der Quellensteuer unterliegende Rendite. bpost Bank bietet klassische Terminkonten (deren Zinsen der Inhaber jährlich erhält) sowie Terminkonten mit Thesaurierung (deren thesaurierte Zinserträge der Inhaber bei Fälligkeit erhält) mit verschiedenen Laufzeiten. Für weitere Informationen verweisen wir auf die Besonderen Bedingungen für Terminkonten, das Informationsblatt mit einer allgemeinen Beschreibung und den möglichen Risiken dieses Produkts, sowie auf die Gebührenliste, welche vom Kunden über den Kundendienst, in den Postämtern und im Internet unter www.bpostbanque.be abgerufen werden kann.

Artikel 7. Ausführung von Orders für Finanzinstrumente

bpost Bank führt im Auftrag ihrer Kunden Verkaufs-, Kauf- und Zeichnungsgeschäfte für Finanzinstrumente bzw. alle damit verbundenen Geschäfte entsprechend den folgenden Vorschriften aus:

1. bpost Bank kann Kundenorders ausführen, Kundenorders an eine andere Struktureinheit zur Ausführung übermitteln oder Orders im Kundenauftrag bei einer anderen Struktureinheit zu deren Ausführung platzieren.
2. Die Orders werden in Übereinstimmung mit den Gesetzen, Vorschriften und Gepflogenheiten ausgeführt, die dort gelten, wo sie bearbeitet werden, sofern nachstehend nicht anderweitig festgelegt (und sofern von diesen Gesetzen, Vorschriften und Gepflogenheiten überhaupt abgewichen werden kann).
3. bpost Bank kann die Ausführung einer Order der vorherigen Stellung einer hinreichenden Deckung an Bargeld oder Finanzinstrumenten unterordnen.
4. bpost Bank kann das Konto des Kunden belasten oder seinem Wertpapierdepot Finanzinstrumente entnehmen, um die im vorstehenden Abschnitt genannte oder laut den gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Bestimmungen geforderte Deckung zu gewährleisten.
5. Jede Bestätigung oder Änderung einer Order durch einen Kunden hat ausdrücklich und eindeutig zu erfolgen. Andernfalls ist bpost Bank berechtigt, diese Anweisung als neue Order zu betrachten und sie zusätzlich zur ersten Order auszuführen. Auf keinen Fall kann bpost Bank dafür haftbar gemacht werden.

6. Jede Entgegennahme eines Antrags auf Änderung oder Annullierung durch bpost Bank erfolgt stets vorbehaltlich der Tatsache, dass diese Order noch nicht ausgeführt wurde.
7. bpost Bank behält sich das Recht vor, eine mit einer Verkaufsoorder verbundene Kauforder erst nach Realisierung der Verkaufsoorder auszuführen.
8. Hat der Kunde die Finanzinstrumente oder Fonds nicht spätestens am Tag nach der Ausführung der betreffenden Order an bpost Bank übermittelt oder sind die beigebrachten Finanzinstrumente nicht regelkonform, behält sich bpost Bank das Recht vor, den Rückkauf der verkauften Finanzinstrumente, die nicht übermittelt wurden oder nicht regelkonform sind, vorzunehmen. Gleiches gilt für den Weiterverkauf gekaufter und unbezahlt gebliebener Finanzinstrumente, der dann ohne vorherige Ankündigung und auf Kosten des Kunden erfolgt.
9. Sofern kundenseitig nicht anderweitig verfügt, werden Finanzinstrumente, die im Auftrag eines Kunden erworben wurden, auf dessen Wertpapierdepot hinterlegt.
10. Schreibt bpost Bank einem Kundenkonto aus einem Geschäft mit Finanzinstrumenten stammende Beträge gut, bevor sie selbst deren Gegenwert oder Entsprechungsbetrag vom Emittenten vereinnahmt hat, wird eine solche Gutschrift stets vorbehaltlich deren erfolgreicher Vereinnahmung erteilt. Wird der entsprechende Betrag nicht vereinnahmt, kann bpost Bank das Guthaben vom Kundenkonto wieder in Abzug bringen und auf diesen Betrag alle Kosten sowie gegebenenfalls den Kursunterschied anrechnen.
11. Gemäß den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen sind die Aufsichtsbehörden befugt, Informationen zur Identität von Kunden zu fordern, die Orders eingereicht oder sich an einer Transaktion zu Finanzinstrumenten beteiligt haben. Der Kunde erklärt, darüber informiert worden zu sein.

Artikel 8. Bestmögliche Ausführung der Orders für Finanzinstrumente

Bei der Ausführung, Übermittlung oder beim Anlegen von Kundenorders für Finanzinstrumente ergreift bpost Bank alle angemessenen Maßnahmen, um für den Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Dabei werden diverse Faktoren wie Preis, Kosten, Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Zahlung, Größe und Art der Order sowie alle sonstigen Erwägungen der Ausführung der Order berücksichtigt.

bpost Bank strebt hierbei nach der bestmöglichen Ausführung der Orders. bpost Bank übermittelt den Kunden eine zusammenfassende Darstellung ihrer Ziele im Hinblick auf die bestmögliche Ausführung der Orders gemäß den Bestimmungen in Artikel 14 dieser Bedingungen.

Mit der Übermittlung eines Orders an bpost Bank bestätigt der Kunde ausdrücklich sein Einverständnis mit dieser Politik von bpost Bank. Der Kunde ist berechtigt, bpost Bank aufzufordern, die Ausführung seiner Orders gemäß ihrer Politik der bestmöglichen Ausführung nachzuweisen.

Artikel 9. Verwahrung von Finanzinstrumenten

9.1 Verwahrung von Finanzinstrumenten

bpost Bank kann als Depothalter Finanzinstrumente von Kunden auf deren Wertpapierdepot entgegennehmen und einen Dritten als Unterdepothalter benennen. Das Anlegen eines Wertpapierdepots bedarf der Eröffnung:

- eines Sichtkontos oder eines Sparkontos, worauf das vereinnahmte Kapital bei der Rückzahlung oder beim Verkauf von Finanzinstrumenten eingezahlt wird. Der/Die Inhaber dieses Kontos muss/müssen derselbe/dieselben sein wie beim Wertpapierdepot. Dieses Konto gilt dann als Verbundkonto zum Wertpapierdepot. Das so angelegte Wertpapierdepot funktioniert zwingend über dieses Verbundkonto mit denselben Zeichnungsvollmachten.
- eines Sichtkontos oder eines Sparkontos, auf das die durch die Guthaben auf dem Wertpapierdepot generierten Erträge eingezahlt werden, wie in Artikel 9.6 dieser Bedingungen beschrieben.

9.2 Vertretbarkeit

Der Kunde akzeptiert, dass alle Finanzinstrumente, die von bpost Bank als Wertpapierdepot geführt werden, dem Grundsatz der Vertretbarkeit untergeordnet werden, soweit die Art der Finanzinstrumente dies zulässt. bpost Bank übermittelt dem Kunden gleichwertige Finanzinstrumente, die mit den ihm übermittelten jedoch nicht identisch sind.

9.3 Vollmachten

Spezifisches Mandat

Der/die (Mit-)Inhaber des Wertpapierdepots kann/können Dritten über das Dokument „Bestellung eines Bevollmächtigten“ ein Mandat erteilen, um ihn/sie zu vertreten. Die Rechte des Bevollmächtigten im Rahmen dieses Mandats sind in diesem Dokument sowie auch im Rahmen der Anlageberatung in Artikel 4.3 der vorliegenden Bedingungen beschrieben.

Mitinhaberschaft

Die Eröffnung eines Wertpapierdepots durch Mitinhaber setzt das Einverständnis dieser voraus, sich ein gegenseitiges Mandat zu erteilen. Die Rechte des Mitinhabers im Rahmen dieses automatischen Mandats sind in diesem Dokument zur Eröffnung des Wertpapierdepots sowie auch im Rahmen der Anlageberatung in Artikel 4.4 der vorliegenden Bedingungen beschrieben.

Der Widerruf des Mandats durch einen der Mitinhaber führt zur Unwirksamkeit des gegenseitigen Mandats.

9.4 Einlagen und Entnahmen

Einlagen

Jede Einlage von Finanzinstrumenten auf dem Wertpapierdepot wird bei deren Eingang an den Schaltern der Postfilialen durch eine Depoteinlagebescheinigung festgestellt. Diese Bescheinigung für eine Einlage eines Finanzinstruments kann bpost Bank gegenüber eingewendet werden, sofern sie mindestens eine Unterschrift eines

ermächtigten Mitarbeiters trägt. Die auf dem Wertpapierdepot hinterlegten Finanzinstrumente sind zwangsläufig elektronischer Natur.

Entnahmen

Die auf einem Wertpapierdepot hinterlegten Finanzinstrumente werden dem Kunden ausschließlich durch Umbuchung auf ein anderes Wertpapierdepot bei einer anderen Bank zurückgezahlt.

9.5 Schließung eines Wertpapierdepots

bpost Bank behält sich das Recht vor, das Wertpapierdepot eines Kunden drei Monate nach Entnahme des letzten darauf befindlichen Finanzinstruments zu schließen.

9.6 Funktionsweise

Sofern keine oder keine anders lautenden Anweisungen vorliegen, führt bpost Bank die nachgenannten Transaktionen im Hinblick auf depotgeführte Finanzinstrumente automatisch aus, jedoch unter Vorbehalt des speziellen Systems, das auf Finanzinstrumente zur Anwendung gelangt, die der Vertretbarkeit (Fungibilität) unterliegen:

- Vereinnahmung der Kupons von Kassenobligationen 15 Tage nach deren Fälligkeit. Deren Erlös wird dem Sichtkonto oder dem Sparkonto des Kunden, auf das die Erträge wie in Artikel 9.1 dieser Bedingungen aufgeführt überwiesen werden, gutgeschrieben.
- Vornahme des Austauschs, der Umrechnung und allgemein der Regulierung der Finanzinstrumente.
- Vereinnahmung der Zinsen und Rückzahlungen, Verbuchung des Erlösers als Gutschrift auf dem Sichtkonto oder auf dem Sparkonto des Kunden, auf das die Erträge wie in Artikel 9.1 dieser Bedingungen aufgeführt überwiesen werden.

Die Haftung von bpost Bank für die Ausführung oder Nichtausführung dieser Transaktionen kann nur bei Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz angestrengt werden. bpost Bank nimmt in Bezug auf alle kontogeführten Finanzinstrumente keine Überprüfung der Widersprüche vor. Der Kunde akzeptiert alle gesetzlichen Folgen der Übermittlung von Finanzinstrumenten an bpost Bank, denen widersprochen wird.

9.7 Sicherheit

Gemäß Artikel 31 des belg. Gesetzes vom 2. August 2002 zur Überwachung des Finanzsektors und der Finanzdienstleistungen hat bpost Bank (in demselben Rang wie ein Vorzugsgläubiger) ein Vorrecht an den Finanzinstrumenten und Fonds:

- a. die ihr von einem Kunden übermittelt wurden, um eine Deckung zur Besicherung der Ausführung von Transaktionen mit Finanzinstrumenten oder der Zeichnung von Finanzinstrumenten vorzunehmen,
- b. die sie infolge der Ausführung von Transaktionen mit Finanzinstrumenten oder infolge der beauftragten Liquidation von Transaktionen mit Finanzinstrumenten oder der Zeichnung von Finanzinstrumenten, die von ihren Kunden direkt getätigt werden, hält.

Mit diesem Vorrecht wird jedwede Forderung von bpost Bank gegenüber dem Kunden besichert, die durch die vorgenannten Transaktionen, Geschäfte und Liquidationen entsteht.

Darüber hinaus kann bpost Bank von weiteren Sicherheiten, Vorrechten oder Kompensationsrechten Gebrauch machen, die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank Erwähnung finden. Auch die von bpost Bank zur Verwahrung kundenseitiger Finanzinstrumente ernannten Dritten können von Sicherheiten, Vorrechten und Kompensationsrechten, die sich auf die ihrerseits beaufsichtigten Finanzinstrumente beziehen, Gebrauch machen.

9.8 Schutz der Finanzinstrumente und Wertpapierdepots

a. bpost Bank hat verschiedene Maßnahmen ergriffen, um den Schutz der Finanzinstrumente und Fonds, die sie für ihre Kunden hält, im Rahmen des Möglichen zu gewährleisten. Diese Maßnahmen umfassen unter anderem:

- Trennung der Finanzinstrumente und Fonds von bpost Bank einerseits und denen der Kunden andererseits. bpost Bank stellt sicher, dass aus ihren Registern und Dateien deutlich hervorgeht, dass alle hinterlegten Finanzinstrumente dem betreffenden Kunden oder anderen Kunden von bpost Bank und nicht bpost Bank selbst gehören. bpost Bank stellt außerdem sicher, dass aus den Registern und Dateien für eventuell vorhandene Drittverwahrer gegebenenfalls klar hervorgeht, dass alle hinterlegten Finanzinstrumente dem betreffenden Kunden oder anderen Kunden von bpost Bank und nicht bpost Bank selbst oder diesen Drittverwahrern gehören. Dazu können verschiedene Gemeinschaftskonten genutzt werden, bei denen die Finanzinstrumente nicht auf den persönlichen Namen jedes Kunden lauten, sondern die gemeinsam für alle Kunden verwahrt werden. Bei Verwendung von Gemeinschaftskonten können Kunden für sich selbst kein Recht auf persönliches Eigentum, sondern nur ein Recht auf geteiltes Miteigentum geltend machen. Folglich erhält jeder Kunde in Abhängigkeit von der Zahl der Finanzinstrumente, die er bei bpost Bank hält, ein anteiliges Recht am Gemeinschaftsgut des Gemeinschaftskontos. Das Verlust- oder Fehlbestandsrisiko bei Finanzinstrumenten – beispielsweise infolge des Ausfalls eines Drittverwahrers – wird von allen Miteigentümern anteilig getragen.
- bpost Bank agiert mit all ihrer Kompetenz sowie mit der Sorgfalt und Obacht, die für die Auswahl und Benennung von Drittverwahrern sowie für die regelmäßige erneute Prüfung dieser Entscheidung und der Bestimmungen, auf deren Grundlage diese Finanzinstrumente gehalten und verwahrt werden, geboten sind. bpost Bank berücksichtigt dabei die Erfahrungen und den Ruf dieses betreffenden Dritten auf dem Markt sowie jedes gesetzliche Erfordernis im Hinblick auf das Halten dieser Finanzinstrumente, die den Rechten der Kunden abträglich sein könnte. Der Kunde akzeptiert, dass die Erfüllung der Pflichten, die sich aus den Verordnungen und den Verträgen zwischen bpost Bank und Drittverwahrern ergeben, ihm gegenüber durchsetzbar und gegen sein Vermögen vollstreckbar ist. Diese Drittverwahrer können in Belgien, in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder andernorts ansässig sein. Die Drittverwahrer können ihrerseits wiederum auf Unterverwahrer zurückgreifen, die in demselben Land oder andernorts ansässig sein können. Dies impliziert, dass verschiedene Rechtssysteme zur Anwendung gelangen können.

Das anwendbare Recht, die Kontrolle durch die Überwachungsbehörden und die Regeln im Hinblick auf das einschlägige Anlegerschutzsystem (wie der erstattungsfähige Höchstbetrag bei Insolvenz eines Drittverwahrers) sind von Land zu Land unterschiedlich, was sich auf die Rechte auswirkt, die Kunden geltend machen können. bpost Bank greift jedoch nicht auf Drittverwahrer zurück, die in Ländern niedergelassen sind, in denen die Wertpapierverwahrung keiner besonderen Regelung und einer bankaufsichtlichen Überprüfung unterworfen ist, es sei denn, dass die Art der betreffenden Wertpapiere oder des Anlagedienstes dies erfordern. Soweit möglich wird auf Drittverwahrer zurückgegriffen, die von ihrer Aufsichtsbehörde anerkannt werden und dem nationalen Anlegerschutzsystem angehören. bpost Bank haftet nicht für eventuelle Schäden, die einem Kunden aufgrund einer Handlung oder Unterlassung eines Unterverwahrers entstehen, es sei denn, dass der Bank bei der anfänglichen Auswahl dieses Unterverwahrers grobe Fahrlässigkeit oder Betrug angelastet werden kann. Bei Zahlungsausfall oder Insolvenz eines Unterverwahrers besteht das Risiko, dass der Kunde nicht sein gesamtes Eigenkapital zurückerhält.

- geeignete organisatorische Bestimmungen zur Minimierung des Risikos eines Verlusts bzw. einer Wertminderung der Aktiva der Kunden oder der mit diesen Aktiva verbundenen Rechte aufgrund des Missbrauchs oder der Vornahme betrügerischer Handlungen an diesen Aktiva, einer defizitären Verwaltung, einer defizitären Buchhaltung oder von Versäumnissen.
 - technische Verfahren zur Absicherung dahingehend, dass die Finanzinstrumente und Fonds, die von bpost Bank im Auftrag ihrer Kunden gehalten werden, an technisch und betrieblich sicheren Orten verwahrt werden.
 - geeignete Schulung und Kontrolle ihres Personals.
 - regelmäßige Überprüfung der Übereinstimmung ihrer Register und Konten mit den im Auftrag ihrer Kunden gehaltenen Finanzinstrumenten und Fonds.
 - Verzicht auf den Einsatz der Wertpapiere der Kunden im Zusammenhang mit Transaktionen der Wertpapierfinanzierung bzw. Verzicht auf den Einsatz der Wertpapiere der Kunden für eigene Rechnung oder für Rechnung eines anderen Kunden.
 - Ernennung eines gemeinsamen Vermittlers, der über die erforderliche Kompetenz und Autorität verfügt und speziell für Fragen zuständig ist, die die Erfüllung der Pflichten seitens bpost Bank im Hinblick auf den Schutz der Finanzinstrumente und des Kundenkapitals betreffen.
- b. bpost Bank ist des Weiteren an den belgischen Systemen zum Schutz von Wertpapierdepots einerseits und zum Schutz von Finanzinstrumenten andererseits beteiligt. Die Grundlage hierfür bilden das belg. Gesetz vom 25 April 2014, zuletzt geändert durch das belg. Gesetz vom 25. Oktober 2016, sowie das belg. Gesetz vom 17. Dezember 1998.

Durch diesen Schutz wird – bei Ausfall von bpost Bank (Konkurs, Vergleichsantrag oder gerichtliches Vergleichsverfahren, Einstellung der Rückzahlung von Depoteinlagen) – ein Greifen des Sicherungsfonds für Finanzdienstleistungen und des Sicherungsfonds für Depoteinlagen und Finanzinstrumente zugunsten bestimmter Depotkunden und Anleger gewährleistet. Der Kunde kann diesbezüglich zu Informationszwecken auf einfache Anfrage bei allen Anlaufstellen von bpost Bank (insbesondere bpost Bank-Filialen, Kundendienst und auf schriftliche Anfrage in 1100 Brüssel)

Informationsunterlagen erhalten. Des Weiteren können Informationen zum Schutz der Einlagen durch den Sicherungsfonds für Finanzdienstleistungen bei diesem Fonds (Adresse: Administration générale de la Trésorerie, Administration Paiements, Fonds de garantie, Avenue des Arts 30, B-1040 Bruxelles) oder über die Website: <http://fondsdegarantie.belgium.be>) abgerufen werden. Alle Informationen zum Schutz seitens des Sicherungsfonds für Depoteinlagen und Finanzinstrumente können bei diesem Fonds (Adresse: Administration générale de la Trésorerie, local C 636, rue du Commerce 96 1040 Bruxelles, E-Mail: protectionfund.treasury@minfin.fed.be) oder über die Website: <http://www.protectionfund.be/> abgerufen werden.

Artikel 10. Kosten und Vorteile

10.1 Verbundene Kosten und Gebühren

Auf die von bpost Bank erbrachten Anlagedienstleistungen kann zu Lasten der Kunden die Zahlung damit verbundener Kosten, Provisionen, Aufwendungen, Steuern und Abgaben auferlegt werden (nachstehend „Kosten“ genannt). Darüber hinaus können kundenseitig weitere Beträge fällig werden, die direkt an Dritte zu zahlen sind.

Sämtliche kundenseitig fälligen Beträge werden automatisch von einem der Verbundkonten des Kunden wie in Artikel 9.1 dieser Bedingungen vorgesehen in Abzug gebracht. Der Kunde hat darauf zu achten, dass das betreffende Konto einen hinreichenden Saldo aufweist, um diese Kosten beitreiben zu können.

Vor einer Transaktion werden dem Kunden rechtzeitig angemessene Informationen über sämtliche verbundene Kosten und Gebühren, darunter sämtliche Entgelte, Aufwendungen und Ausgaben in Zusammenhang mit der Transaktion sowie sämtliche Steuern und Abgaben, die über die bpost Bank zu zahlen sind oder nicht, übermittelt.

Die Informationen zu allen Kosten und Nebenkosten, einschließlich der für den Anlagedienst und das Finanzinstrument, die nicht durch das Auftreten eines Risikos auf dem diesbezüglichen Markt bedingt sind, werden regelmäßig, und zwar mindestens jährlich, zusammengestellt, um dem Kunden einen Überblick über die Gesamtkosten und die kumulierte Auswirkung auf die Kapitalrendite zu vermitteln. Auf Kundenwunsch wird eine Aufgliederung der Einzelposten vorgenommen.

Die Informationen zu den Kosten ergehen an die Kunden gemäß den Bestimmungen in Artikel 14 dieser Bedingungen. Jede Änderung im Hinblick auf die Kosten von bpost Bank wird den Kunden von bpost Bank mitgeteilt. In diesem Fall hat der Kunde die Möglichkeit, seine Beziehungen zu bpost Bank innerhalb von 60 Tagen nach ergangener Mitteilung zu beenden.

10.2 Vorteile (Anreize oder „Inducements“)

Wenn bpost Bank dem Kunden einen Dienst zur Verfügung stellt, kann dies dazu führen, dass sie gegenüber Dritten Provisionen oder nicht geldwerte Vorteile zahlt bzw. diese von Dritten erhält.

Bei Diensten in Bezug auf Finanzinstrumente sind diese Vorteile zulässig, da bpost Bank keine Portfolioverwaltungsdienstleistungen und keine Anlageberatung auf unabhängiger Basis anbietet, sofern diese Vorteile nicht eine ehrliche, faire und professionelle Behandlung der Kunden gefährden und der Verbesserung der Servicequalität dienen.

Bei Diensten in Bezug auf Produkte der Spar- und Anlageversicherung sind diese Vorteile zulässig, insofern sie keine negative Auswirkung auf die Servicequalität haben und eine ehrliche, faire und professionelle Behandlung der Kunden nicht gefährden.

bpost Bank informiert ihre Kunden über solche Vorteile vor Erbringung der Anlagedienste sowie auch danach im Falle von Finanzinstrumenten mindestens einmal jährlich gemäß den Bestimmungen von Artikel 14 der vorliegenden Bedingungen. bpost Bank achtet auf die Wirksamkeit der Bedingungen in Zusammenhang mit der Verbesserung der Servicequalität gegenüber den Kunden.

Artikel 11. Bestätigung der Transaktionen, periodische Auszüge und periodische(s) Gespräch(e)

Hat bpost Bank für einen Kunden einen Order ausgeführt, übermittelt sie ihm eine Transaktionsbestätigung, und zwar spätestens am ersten Arbeitstag nach Ausführung des Orders, oder, wenn bpost Bank die Bestätigung eines Dritten erhält, spätestens am ersten Arbeitstag nach Erhalt dieser Bestätigung.

bpost Bank übermittelt dem Kunden periodisch (grundsätzlich vier Mal pro Jahr) einen Auszug seiner Kontoguthaben (Sicht- Spar- und Terminkonten), seiner in Wertpapierdepots angelegten Finanzinstrumente sowie seiner Produkte der Spar- und Anlageversicherung. Dem an den Kunden gesandten Auszug liegt eine Analyse seines Portfolios bei, d. h. seiner Liquiditätslage im Verhältnis der für das Konto geltenden Finanzreservehöhe sowie eine Aufschlüsselung seiner Anlagen in Schutz- oder Wachstumsprodukte (gemäß dem Schutzniveau des investierten Kapitals). Diese Analyse dient dem Kunden als Übersicht seiner gesamten Finanzlage bei bpost Bank.

Des Weiteren wird jeder Anleger mindestens einmal jährlich zu einem Gespräch mit seinem Finanzsachverständigen eingeladen, um seine Finanzlage und Anlagen auszuwerten.

Der Kunde ist verpflichtet, Irrtümer oder unvollständige Informationen, die er in der Transaktionsbestätigung oder in dem vorstehenden Auszug feststellt, innerhalb der Fristen und gemäß der in den Allgemeinen Bankgeschäftsbedingungen im Abschnitt „Klagen und Streitigkeiten“ aufgeführten Verfahrensweise zu melden.

Artikel 12. Verbundener Vermittler

Zur Bewerbung und Erbringung ihrer Dienstleistungen kann bpost Bank auf vertraglich gebundene Vermittler zurückgreifen. Dabei wendet sich bpost Bank nur an Vermittlerdienste, die bei der belgischen Finanzmarktaufsicht FSMA (Financial Services and Markets Authority) ordnungsgemäß registriert sind, um gemäß den einschlägigen Vorschriften als Vermittler im Banken- und Anlagebereich und/oder als Versicherungsmakler tätig zu werden. Die Spar- und Anlageprodukte werden derzeit über das bpost-Netz vertrieben.

Artikel 13. Interessenkonflikte

bpost Bank hat die Situationen herausgearbeitet, in denen potenzielle Interessenskonflikte zwischen ihr selbst (einschließlich ihrer Verwaltungsratsmitglieder, amtierender Führungskräfte, Mitarbeiter und Agenten oder jeder Person, die mit ihr durch eine Aufsichtsbeziehung direkt oder indirekt verbunden ist) und ihren Kunden bzw. zwischen ihren Kunden untereinander entstehen

können. bpost Bank hat alle geeigneten organisatorischen und administrativen Maßnahmen ergriffen, um zu verhindern, dass diese Konflikte den Kundeninteressen abträglich sind, und eine Vorgehensweise zum Umgang mit Interessenskonflikten im Zusammenhang mit Anlage- und Versicherungstätigkeiten (nachstehend „Ziele“ genannt) erarbeitet, um sicherzustellen, dass alle angemessenen Maßnahmen bestmöglich im Kundeninteresse ergriffen werden. Ein Dokument, in dem diese Ziele zusammenfassend dargestellt sind, wird den Bankkunden gemäß den Bestimmungen in Artikel 14 dieser Bedingungen übermittelt und steht auf der internen Website www.bpostbanque.be zur Verfügung.

In diesen Zielen sind die Maßnahmen enthalten, die bankseitig ergriffen werden, um Interessenskonflikte aller Art festzustellen, diesen vorzubeugen und sie zu managen. In diesen werden unter anderem die Situationen dargelegt, in denen ein beruflicher oder persönlicher Interessenskonflikt vorliegt oder entstehen könnte, sowie die einzuhaltenden Verfahrensweisen bzw. zu ergreifenden Maßnahmen, um Interessenskonflikte beizulegen und zu gewährleisten, dass die für bpost Bank tätigen Personen dies mit hinreichender Unabhängigkeit tun.

Die nachgenannten Kodizes und Maßnahmen gestatten unter anderem, die Einhaltung der in den Zielen zum Ausdruck gebrachten Grundsätze zu gewährleisten:

- interne Verhaltenskodizes, die gewährleisten sollen, dass das Personal von bpost Bank redlich, gerecht und professionell arbeitet und den Kundeninteressen bestmöglich dient (z. B. Verhaltenskodex von bpost Bank – Verhaltenskodex für persönliche Transaktionen mit Finanzinstrumenten – Verhaltenskodex für berufliche Nebentätigkeiten und externe Mandate).
- Richtlinien zu Vergütungen und zur Festlegung kommerzieller Ziele, die dazu dienen sollen, ein verantwortungsbewusstes, professionelles Verhalten und eine Gleichbehandlung der Kunden zu fördern und Interessenskonflikte in den Beziehungen mit den Kunden zu vermeiden.
- Kontroll- und Sicherheitsmechanismen im Bereich der Informatik, die geeignet und hinreichend zuverlässig sind, um die Sicherheit und Authentifizierung der Informationsübertragungsmittel zu gewährleisten, das Risiko der Datenkorruption und des unbefugten Zugangs auf ein Minimum zu begrenzen und ein Bekanntwerden von Informationen zu vermeiden, um sicherzustellen, dass Daten stets geheim gehalten werden.
- Maßnahmen zur Vorbeugung vor ungeeigneten Einflüssen.
- angemessener Umgang mit geschäftlichen Geschenken und
- angemessener Umgang mit erlangten und bezahlten Vorteilen (siehe oben).

Reichen die von bpost Bank ergriffenen organisatorischen oder administrativen Maßnahmen nicht aus, um mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu gewährleisten, dass das Risiko, den Kundeninteressen abträglich zu sein, ausgeschlossen wird, unterrichtet bpost Bank ihre Kunden zunächst klar und deutlich allgemein über die Art und/oder Quelle dieser Interessenskonflikte sowie über die eingeleiteten Maßnahmen zur Reduzierung dieser Risiken und handelt dann in deren Namen.

Artikel 14. Mitteilung

14.1 Sprache

Die Sprache, in der bpost Bank mit einem Kunden kommuniziert und ihm Unterlagen und Informationen zu den Anlagedienstleistungen zukommen lässt, ist die mit dem Kunden vereinbarte Sprache, die in den Unterlagen von bpost Bank vermerkt ist.

14.2 Kommunikationsweise

a. Allgemeines

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 14.2.2 dieser Bedingungen erfolgt jede Kommunikation zwischen bpost Bank und ihrem Kunden gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

b. Bereitstellung von Informationen

Sämtliche Informationen, die bpost Bank dem Kunden unter Anwendung der vorliegenden Bedingungen bereitstellt, werden dem Kunden auf einem dauerhaften Datenträger (etwa schriftlich) oder mittels einer Website von bpost Bank (www.bpostbanque.be) zur Verfügung gestellt, sofern die Bedingungen des zweiten Absatzes dieses Artikels erfüllt sind.

bpost Bank kann die dem Kunden zu übermittelnden Informationen über ihre Website übermitteln, sofern der Kunde über einen regulären Internet-Zugang verfügt. Es wird davon ausgegangen, dass ein Kunde über einen regulären Internet-Zugang verfügt, wenn er bei bpost Bank als Kommunikationsmittel mit der Bank eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat oder wenn er Zugang zum PCBanking hat. Ein Kunde, der bei bpost Bank als Kommunikationsmittel eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat, ist insbesondere damit einverstanden, dass diese Informationen in dieser Form übermittelt werden. bpost Bank teilt dem Kunden auf elektronischem Weg (E-Mail, PCBanking oder anderweitig) den Ort mit, an dem er Zugang zu diesen Informationen hat.

c. Mitteilung von Orders, die sich auf die Erbringung von Dienstleistungen beziehen

Die Orders sind schriftlich zu erteilen. Dazu sind Formulare zu verwenden, die bpost Bank ihren Kunden zur Verfügung stellt.

bpost Bank akzeptiert Orders, die ihr per Fax, E-Mail oder jedes sonstige IT- oder Telekommunikationssystem übermittelt werden sollen, erst nach Unterzeichnung einer diesbezüglichen schriftlichen Vereinbarung mit dem Kunden.

Artikel 15. Beschwerden

Jede Beschwerde ist schriftlich an den Firmensitz von bpost Bank, Abteilung Customer Services, (Rue du Marquis 1, bte 2/Markiesstraat 1, bus 2, 1000 Brüssel) oder per E-Mail an die folgende Adresse zu richten: quality@bpostbanque.be.

Wenn alle von der Bank angebotenen Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, kann sich der Kunde postalisch an Ombudsfin – Schlichtungsdienst für Finanzdienstleistungen unter der Adresse North Gate II, Boulevard du Roi Albert II, Nr. 8, bte/bus 2 in 1000 Brüssel oder per E-Mail an folgende Adresse wenden: Ombudsman@ombudsfin.be oder alternativ über das Online-Kontaktformular auf ihrer Internetseite Kontakt aufnehmen.

Im Falle eines Online-Kaufs kann der Kunde sich auch an die Kontaktstelle für Online-Streitbeilegung gemäß Angabe auf der Plattform für Online-Streitbeilegung (<http://ec.europa.eu/odr/>) wenden.

Artikel 16. Änderung der Bedingungen

bpost Bank behält sich das Recht vor, diese Bedingungen jederzeit zu ändern, und vor allem (aber nicht ausschließlich) bei Änderungen der Gesetze und Rechtsverordnungen. Sie teilt den Kunden Änderungen gemäß den Bestimmungen im vorstehenden Artikel 14 mit. Änderungen treten zwei Monate nach deren Ankündigung in Kraft.

Artikel 17. Angewandetes Recht und Gerichtsstand

Die Beziehungen, die bpost Bank mit ihrer Kundschaft unterhält, unterliegen dem belgischen Recht, sofern keine ausdrückliche anderslautende Ausnahmeregelung getroffen wird. Alle Meinungsverschiedenheiten zwischen bpost Bank und einem Kunden fallen in die ausschließliche Zuständigkeit der belgischen Gerichte aller Instanzen.

bpost Bank AG mit Firmensitz in 1000 Bruxelles, Rue du Marquis 1 bte 2 – RPM-Register Brüssel unter der Nummer BCE 0456.038.471 – USt.-Identnummer BE456 038 471 – Telefon: 022 012345, ist ein von FSMA (rue du congrès 12-14 in 1000 Bruxelles) zugelassenes Kreditinstitut, das von diesem Organ beaufsichtigt wird. Es erbringt seine Anlagendienstleistungen über das Netzwerk von bpost Bank AG, Gesellschaft öffentlichen Rechts (Centre Monnaie, 1000 Bruxelles), zugelassen von FSMA als Agent für Bank- und Anlagendienstleistungen für bpost Bank AG unter der Nummer 025275 cA-cB.

*bpost Bank AG, Rue du Marquis 1 bte 2, B-1000 Bruxelles, zugelassen unter der Nr.*FSMA 16.290 A, tritt als Versicherungsagent für die AG Insurance sa auf (Bd. E. Jacquain 53, B-1000 Bruxelles). Die Produkte der Gesellschaft AG Insurance werden über die Vertriebskanäle von bpost Bank AG, Gesellschaft öffentlichen Rechts (Centre Monnaie, 1000 Bruxelles), zugelassen als Versicherungsmakler unter der Nr. FSMA 25.275 cA-cB, vertrieben.*

Anlage I

Wertpapierdepot: Vorvertragliche Informationen

Die vorliegenden Bedingungen ergänzen die Besonderen Bedingungen für Anlagedienste. Im Falle von Diskrepanzen gegenüber den Besonderen Bedingungen für Anlagedienste haben die vorliegenden Bedingungen Vorrang.

1. Informationen in Bezug auf bpost Bank

bpost Bank AG ist ein Kreditinstitut mit Sitz in 1000 Brüssel, Rue du Marquis 1, bte 2/Markiesstraat 1, bus 2, das unter der RJP-Nummer 0456.038.471 (Brüssel) und der USt-ID 456.038.471 registriert ist. Telefonnr. Kundendienst 022 012345

Die bpost Bank AG unterliegt der Aufsicht der Belgischen Nationalbank (Boulevard de Berlaimont 14/Berlaimontlaan 14, 1000 Brüssel) sowie der Behörde für Finanzdienstleistungen und -märkte (FSMA), Rue du Congrès 12-14/Congresstraat 12-14, 1000 Brüssel, im Bereich des Anleger- und Verbraucherschutzes.

bpost Bank verwendet für den Vertrieb ihrer Produkte das Netzwerk bpost AG öffentlichen Rechts mit Gesellschaftssitz unter der Anschrift Centre Monnaie/Muntcentrum, 1000 Brüssel, zugelassen unter der FSMA-Nr. 25.2100cA-cB.

2. Eröffnung eines Wertpapierdepots und Möglichkeit des Kaufs und Verkaufs von Wertpapieren

Der Kunde hat die Möglichkeit, ein Wertpapierdepot in einem Postamt oder über digitale Kanäle (PC Banking, MOBILE Banking) zu eröffnen.

Über sein Wertpapierdepot kann der Kunde Wertpapiere ganz einfach kaufen und verkaufen.

Der Kunde kann in 3 Schritten ein Finanzinstrument zeichnen oder seine Wertpapiere verkaufen:

- 1) Identifizierung gemäß den Besonderen Bedingungen für die Nutzung des MOBILE banking- oder PC Banking-Dienstes;
- 2) Überprüfung: Der Kunde sieht eine Übersicht seiner Order (Art des Produkts, Betrag, zu belastendes Sicht- oder Sparkonto und verbundenes Wertpapierdepot), damit er die Order erforderlichenfalls anpassen oder korrigieren kann;
- 3) Unterzeichnung der Order gemäß den Besonderen Bedingungen für die Nutzung des MOBILE banking- oder PC Banking-Dienstes.

3. Verwaltung des Wertpapierdepots

bpost Bank übernimmt die Zahlung der Kupons und Dividenden in Verbindung mit den durch den Kunden gehaltenen Wertpapieren und informiert diesen über sämtliche Vorgänge in Zusammenhang mit seinen Wertpapieren, wie etwa die vorzeitige Rückzahlung seiner Wertpapiere, die Rücknahme dieser durch den Emittenten und die Zahlung bei Fälligkeit, ...

4. Ihr Wertpapierdepot bietet immer eine vollständige Übersicht

Das Wertpapierdepot bietet dem Kunden einen allgemeinen Überblick der bei bpost Bank gehaltenen Wertpapiere sowie eine Bewertung auf Grundlage der aktuellsten verfügbaren Kurse.

5. Übersicht über das Produktangebot

bpost Bank kann eine Reihe an folgenden Finanzinstrumenten anbieten:

- **Staatsschuldverschreibungen:** eine Staatsschuldverschreibung ist ein durch den Staat Belgien emittiertes Gläubigerpapier mit fester Laufzeit sowie einem im Vorfeld vereinbarten Zins;
- **Kassenobligation:** eine Kassenobligation ist eine durch eine Bank emittiertes Gläubigerpapier mit fester Laufzeit sowie einem im Vorfeld vereinbarten Zins;
- **SICAV:** Eine SICAV ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital. Es handelt sich um einen Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA), welcher im einzigen Interesse der Aktionäre verwaltet wird, dessen alleiniges Ziel in der Anlage in Finanzprodukte besteht und deren Kapital in Abhängigkeit der Zu- und Abgänge der Anleger erhöht oder herabgesetzt wird.
- **Strukturierte Produkte:** Bei bpost Bank gibt es zwei Arten von strukturierten Produkten: die strukturierte Anleihe und/oder das Derivat.
 - **Strukturierte Anleihe:** Eine strukturierte Anleihe ist ein Gläubigerpapier mit fester Laufzeit, das im Allgemeinen durch ein Finanzinstitut begeben wird und auf eine Kombination aus komplexen Finanztechniken zurückgreift, um etwa eine Rendite in Verbindung mit einem Aktienindex oder einem Zinssatz anzubieten, und das einen Anspruch auf eine Rückzahlung in Höhe von 100 % des investierten Kapitals zum Zeitpunkt des Laufzeitendes gewährt (vor Gebühren und Steuern), mit Ausnahme im Falle des Konkurses oder des Konkursrisikos des Emittenten und/oder des Bürgen.
 - **Derivat:** Ein Derivat ist ein Gläubigerpapier mit fester Laufzeit, das im Allgemeinen durch ein Finanzinstitut begeben wird und auf eine Kombination aus komplexen Finanztechniken zurückgreift, um etwa eine Rendite in Verbindung mit einem Aktienindex oder einem Zinssatz anzubieten, und das einen Anspruch auf teilweise Rückzahlung des investierten Kapitals zum Zeitpunkt des Laufzeitendes (vor Gebühren und Steuern) im Falle einer schlechten Wertentwicklung des Produkts gewährt. Bei Konkurs oder Konkursrisiko des Emittenten und/oder des Bürgen trägt der Anleger das Risiko, die teilweise Rückzahlung des Kapitals, auf welche er Anspruch hat, bei Fälligkeit nicht zurückzubekommen.

6. Gebühren des Wertpapierdepots

Das Wertpapierdepot ist absolut kostenlos:

- Gebühren für Unterlagen: 0 Euro
- Depotgebühr: 0 Euro

bpost Bank akzeptiert durch bpost Bank vertriebene Wertpapiere, Staatsschuldverschreibungen sowie Wertpapiere (Kassenobligationen, SICAV und strukturierte Produkte), die von belgischen Banken der BNP Paribas Fortis-Gruppe emittiert werden.

Ein Auszug des Wertpapierdepots wird 4 Mal pro Jahr kostenlos versendet.

7. Widerrufsrecht, Kündigungsrecht und Schließung eines Wertpapierdepots

Wurde das Wertpapierdepot online abgeschlossen, hat der Kunde das Recht, diesen Abschluss kostenfrei und ohne Angabe von Gründen zu widerrufen, kraft dessen er befugt ist, auf das Wertpapierdepot zu verzichten. Dieses Recht muss binnen einer Frist von 14 Tagen ab dem Vertragsschlussdatum durch postalisches Schreiben an bpost Bank AG, Customer Services/Kundendienst, Rue du Marquis/Markiesstraat, bte/bus 2, Brüssel ausgeübt werden. Bei Ausübung dieses Rechts muss der Kunde nur Kosten für tatsächliche erbrachte Leistungen entsprechend der Gebührenordnung zahlen.

Nach Ablauf der 14-tägigen Frist wird das Wertpapierdepot automatisch auf unbefristete Zeit weitergeführt.

Der Kunde kann jederzeit, d.h. auch außerhalb der vorgenannten 14-tägigen Frist sein Wertpapierdepot kostenlos bei seinem Finanzsachverständigen in einem Postamt schließen.

Gemäß den Besonderen Bedingungen für Anlagedienste behält sich bpost Bank das Recht vor, das Wertpapierdepot eines Kunden drei Monate nach Widerruf des letzten darin befindlichen Finanzinstruments zu schließen.

8. Rechtsmittel

Jede Beschwerde ist schriftlich an den Firmensitz von bpost Bank, Abteilung Customer Services, (Rue du Marquis 1, bte 2/Markiesstraat 1, bus 2, 1000 Brüssel) oder per E-Mail an folgende Adresse zu richten: quality@bpostbanque.be.

Wenn alle von der Bank angebotenen Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, kann sich der Kunde postalisch an Ombudfin – Schlichtungsdienst für Finanzdienstleistungen unter der Adresse North Gate II, Boulevard du Roi Albert II, Nr. 8, bte/bus 2 in 1000 Brüssel oder per E-Mail an folgende Adresse wenden: Ombudsman@ombudfin.be oder über das Online-Kontaktformular auf ihrer Internetseite.

Im Falle eines Online-Kaufs kann der Kunde sich auch an die Kontaktstelle für Online-Streitbeilegung gemäß Angabe auf der Plattform für Online-Streitbeilegung (<http://ec.europa.eu/odr/>) wenden.